



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

29. Jahrgang

Potsdam, den 20. März 2018

Nummer 6

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Sparkassengesetzes

Vom 20. März 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Sparkassengesetzes

Das Brandenburgische Sparkassengesetz vom 26. Juni 1996 (GVBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Trägerverantwortung, Eigenmittel“.
 - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrats“.
 - c) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Verschwiegenheitspflicht“.
 - d) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Vorstandsmitglieder, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverbandes“ durch das Wort „Sparkassenverbandes“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Sparkassen- und Giroverbandes“ durch das Wort „Sparkassenverbandes“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Trägerverantwortung, Eigenmittel“.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „Genußrechtskapital, nachrangiges Haftkapital und stille Einlagen“ durch das Wort „Eigenmittel“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 2 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden vor dem Wort „Kreditnehmer“ die Wörter „Kreditnehmerinnen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde ergänzende Regelungen zu Absatz 1 zu treffen und Ausnahmen für Kreditgewährungen mit Beteiligung der örtlich zuständigen Sparkasse, einer Landesbank oder eines sonstigen Instituts der deutschen Sparkassenorganisation zuzulassen, wenn dies der Förderung der Leistungsfähigkeit der Sparkassen dient.“
7. In § 6 Absatz 1 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Vorsitzenden des Vorstandes“ durch die Wörter „vorsitzenden Vorstandsmitglieds“ ersetzt und nach dem Wort „und“ die Wörter „seiner Stellvertreterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretenden Mitglieder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 7 werden die Wörter „haftendem Eigenkapital“ durch das Wort „Eigenmitteln“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „dessen vorsitzendes Mitglied“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sparkasse hat den Mitgliedern des Verwaltungsrats Gelegenheit zu geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Aufsichtsratsorgan dienlich sind.“

c) In Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Beim Versand von Beratungsunterlagen ist dafür zu sorgen, dass geschäftliche, steuerliche oder andere betriebliche Schutzvorschriften nicht verletzt werden.“

cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

e) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrats“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vorsitzender“ durch die Wörter „Vorsitzendes Mitglied“ ersetzt und werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „die Leiterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglieds“ und das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied vertretende Mitglieder“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Vorsitzenden“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt und nach den Wörtern „Kreis der“ die Wörter „Leiterinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglieds“ und das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied vertretende Mitglieder“ ersetzt und werden vor dem Wort „Leiter“ die Wörter „Leiterinnen und“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „den auch in der Reihenfolge zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden“ durch die Wörter „das auch in der Reihenfolge zweite, das vorsitzende Mitglied vertretende Mitglied“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Muss der Verwaltungsrat aus besonderen Gründen einberufen werden, obwohl das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert sind, so nimmt das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte weitere Mitglied des Verwaltungsrats die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds wahr.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden vor dem Wort „Bürger“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „angehören“ ein Komma und die Wörter „bei Zweckverbandssparkassen der Vertretung eines Verbandsmitglieds“ und vor dem Wort „wählbar“ ein Komma und die Wörter „bei Zweckverbandssparkassen für die Vertretung eines Verbandsmitglieds“ eingefügt.
 - cc) In Satz 6 werden nach dem Wort „Verhinderung“ die Wörter „eine Stellvertreterin oder“ eingefügt und die Wörter „zwei Stellvertreter“ durch die Wörter „zwei stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.
 - dd) In Satz 8 werden vor den Wörtern „ein Stellvertreter“ die Wörter „eine Stellvertreterin oder“ und vor den Wörtern „einen Nachfolger“ die Wörter „eine Nachfolgerin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Stellvertretern“ die Wörter „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Stellvertretern“ die Wörter „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
 - dd) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Scheidet ein Mitglied, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsperiode aus, so rücken die Bewerberinnen oder Bewerber nach, die bei der Wahl zum Verwaltungsrat nach den gewählten Mitgliedern oder nach den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern die meisten Stimmen erhalten haben.“
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung“ durch die Wörter „der obersten Kommunalaufsichtsbehörde“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „und der Deutschen Postbank AG“ gestrichen.
 - bb) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 - „3. Inhaberinnen und Inhaber, persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Kommanditistinnen und Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder, Beschäftigte, Handelsvertreterinnen und Handelsvertreter von Unternehmen, die gewerbsmäßig Finanzdienstleistungen betreiben oder vermitteln sowie von deren Zusammenschlüssen; dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist,
 4. Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens eine Strafe verhängt worden ist oder die in den letzten zehn Jahren als Schuldnerinnen oder Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft verwickelt waren oder noch sind,“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Im Falle der Zulassung der Anklage wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens kann die Sparkassenaufsichtsbehörde bis zum Ende des Strafverfahrens ein Ruhen des Verwaltungsratsmandats anordnen.“
- bb) In dem neuen Satz 3 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.
- cc) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Satz 3 gilt nicht für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrats nach Satz 1.“
- dd) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Tritt ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 Nummer 5 ein, so endet
1. die Mitgliedschaft der oder des anderen Beteiligten, wenn einer der Beteiligten das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats oder ein Mitglied des Vorstandes ist,
 2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft der oder des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.“
13. In § 13 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „Stellvertreterinnen und“ eingefügt und die Wörter „zum Zusammentreten“ durch die Wörter „zur konstituierenden Sitzung“ ersetzt.
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Der Ostdeutsche Sparkassenverband kann mit Zustimmung der Sparkassenaufsichtsbehörde Empfehlungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen erlassen. Kommen solche Empfehlungen nicht zustande und erlässt die Sparkassenaufsichtsbehörde nicht selbst solche Empfehlungen nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, so bedarf die von der Sparkasse beabsichtigte Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Zustimmung der Sparkassenaufsichtsbehörde.“
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne von § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „einen oder“ durch die Wörter „eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder“ ersetzt und nach dem Wort „zwei“ die Wörter „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder ein“ durch die Wörter „oder eine Stellvertreterin oder ein“ und die Wörter „ein Nachfolger“ durch die Wörter „eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „oder“ ein Komma und das Wort „Stellvertreterinnen“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglieds“ ersetzt und werden vor dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 12 Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“
- d) In Absatz 6 werden die Wörter „Der Vorsitzende des Vorstandes“ durch die Wörter „Das vorsitzende Vorstandsmitglied“ ersetzt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „63.“ durch die Angabe „65.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverband“ durch das Wort „Sparkassenverband“ ersetzt und das Wort „obersten“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverband“ durch das Wort „Sparkassenverband“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „eines“ durch das Wort „einer“ ersetzt und wird das Wort „Geschäftsleiters“ durch das Wort „Geschäftsleitung“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Träger wirkt darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, jährlich offengelegt werden. Dies gilt auch für

1. Leistungen, die dem Mitglied des Vorstandes für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die dem Mitglied des Vorstandes für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Sparkasse während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen nach den Nummern 1 oder 2 und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied des Vorstandes, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Durch diese Bestimmung wird das Recht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.“

20. § 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die betreffende Person persönlich haftende oder mit einer Einlage beteiligte Gesellschafterin oder beteiligter Gesellschafter, Kommanditistin oder Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Beschäftigte oder Beschäftigter beziehungsweise Handelsvertreterin oder Handelsvertreter eines Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass die betreffende Person von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in ein Organ des Unternehmens entsandt worden ist;“
 - bb) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „der Betreffende“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Verschwiegenheitspflicht“.

- b) In Satz 1 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Verschwiegenheit“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird das Wort „Amtstätigkeit“ durch das Wort „Tätigkeit“ ersetzt.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Vorstandsmitglieder, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.

- b) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Dienstvorgesetzter“ die Wörter „Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt und die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
24. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit dem“ durch die Wörter „und der“ und die Wörter „Sparkassen- und Giroverbandes“ durch das Wort „Sparkassenverbandes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ die Wörter „Wirtschaftsprüferinnen oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der einzelnen Mitglieder“ gestrichen.
25. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne von § 12 des Gesetzes über das Kreditwesen das haftende Eigenkapital“ durch die Wörter „in qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors die Eigenmittel“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verwaltungsrat kann unter Würdigung der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse beschließen, dass von dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und eine Vorwegzuführung nach Absatz 1 geminderten Jahresüberschuss bis zu 50 Prozent dem Träger zugeführt werden, wenn die harte Kernkapitalquote mindestens 15 Prozent zuzüglich der von der Aufsicht vorgegebenen Kapitalzuschläge beträgt.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 2 werden vor den Wörtern „des Abschlussprüfers“ die Wörter „der Abschlussprüferin oder“ eingefügt.
26. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zustimmung“ und werden die Wörter „dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung“ durch die Wörter „der obersten Kommunalaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverband“ durch das Wort „Sparkassenverband“ ersetzt.
27. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverband“ durch das Wort „Sparkassenverband“ und wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Gläubiger“ die Wörter „Gläubigerinnen und“ eingefügt.
28. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverbandes“ durch das Wort „Sparkassenverbandes“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „einen Beauftragten“ durch die Wörter „eine beauftragte Person“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „einen Beauftragten“ durch die Wörter „eine beauftragte Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Beauftragte“ durch die Wörter „Die beauftragte Person“ ersetzt.
29. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung“ durch die Wörter „der obersten Kommunalaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird das Wort „Beleihungsgrundsätze“ durch das Wort „Kreditsicherheiten“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverbandes“ durch das Wort „Sparkassenverbandes“ ersetzt.
30. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Übergangsvorschriften

§ 20 Absatz 1 Satz 2 findet auf die bis zum 20. März 2018 geltenden Anstellungsverträge ordentlicher und stellvertretender Vorstandsmitglieder nach § 19 Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mindestaltersgrenze 63 Jahre beträgt.“

31. § 35 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
32. In § 36 Satz 3 werden vor dem Wort „Gläubigern“ und vor dem Wort „Gläubiger“ jeweils die Wörter „Gläubigerinnen oder“ eingefügt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das für Finanzen zuständige Ministerium kann den Wortlaut des Brandenburgischen Sparkassengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. März 2018

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg